

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Herford

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 02.09.2025, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 005, Auf der Freiheit 7, 32052 Herford**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Bardüttingdorf, Blatt 232,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Bardüttingdorf, Gebäude- und Freifläche, Teichstraße 22, Größe: 791 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein im Jahr 1958 errichtetes Wohnhaus mit Einliegerwohnung in eingeschossiger massiver Bauweise mit Vollunterkellerung und zu Wohnzwecken ausgebautem Dachgeschoss nebst einem nicht unterkellertem Anbau von 1968 sowie einem Verbindungsbau zur Garage mit Hauseingang, Diele und separatem Duschbad. Ölheizung. GesamtWohn- und Nutzungsfläche ca . 170 m². Bauzustand entspricht dem Gebäudealter, laufende Unterhaltung in den letzten Jahren vernachlässigt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

219.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.